



Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Alberschwende vom 01. Juli 2013 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF und § 12 Kanalisationsgesetz LGBl. Nr. 5/1989 idgF, folgende

**Verordnung
über die Regelung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren
(Kanalgebührenverordnung)**

erlassen:

**§ 1
Kanalisationsbeiträge**

1. Der Beitragssatz darf 12 v.H. jenes Betrages nicht überschreiten, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht. Die Höhe der Durchschnittskosten und des Beitragssatzes werden mit gesonderter Verordnung der Gemeinde Alberschwende festgelegt.

**§ 2
Kanalbenützungsgebühren**

1. Die Kanalbenützungsgebühr wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.
2. Für anschlusspflichtige und/oder anschlussberechtigte Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen (§ 20 des Kanalisationsgesetzes), ermäßigt sich der Gebührensatz, welcher der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt wird.

§ 3

Menge der Schmutzwässer / Pauschalierung

Lässt sich die Menge der Schmutzwässer nicht nach dem Wasserverbrauch ermitteln (§ 20 Abs 3 iVm Abs 7 Kanalisationsgesetz; etwa Bauwerke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alberschwende angeschlossen sind) wird die jährliche Schmutzwassermenge pauschal bemessen wie folgt:

Haushalt mit	
1 Person	70 m ³
2 Personen	108 m ³
3 Personen	144 m ³
4 Personen	180 m ³
5 Personen	216 m ³
für jede weitere Person	36 m ³

Für die Ermittlung der Personenanzahl wird der polizeiliche Meldestand zum 1. Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Alberschwende vom 14. Februar 1991 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Angelika Schwarzmann
Angelika Schwarzmann